

Die konzeffionierte Wohltätigkeit.

Regelung der Sammeltätigkeit für die Kriegsfürsorge.

Die allseits wahrnehmbare Bereitwilligkeit der Bevölkerung, den Kriegsfürsorgezwecken immer neue Mittel zur Verfügung zu stellen, hat die verschiedensten Arten von Sammlungen, Veranstaltungen, Vertrieben und Unternehmungen gezeitigt. Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß hiedurch namhafte Mittel aufgebracht wurden, so darf noch nicht außer acht gelassen werden, daß durch ein Unternehmen dieser Sammlungen der allgemeinen Opferfreudigkeit Eintrag getan wird und erhebliche, vom Publikum bereitwillig gespendete Beträge durch unnötige Erhöhung der Regiekosten vielfach nutzlos verausgabt werden. Hierzu kommt, daß manche im Zeichen der Kriegsfürsorge betriebenen Unternehmungen mehr dem Vorteile der Unternehmer als der Kriegsfürsorge dienen. Auf Anregung der Zentralstelle für Kriegsfürsorge und verschiedener Kriegsfürsorgeorganisationen hat sich das Ministerium des Innern zu dem Zwecke, um die notwendige hausälterische Gebarung mit den vorhandenen Mitteln zu sichern, veranlaßt gesehen, die öffentliche Sammeltätigkeit für Kriegsfürsorgezwecke im Betordnungswege zu regeln. Nach dem Inhalte dieser in der heutigen „Wiener Zeitung“ veröffentlichten Verordnung darf eine öffentliche Sammlung, Produktion, Schau- stellung oder Unterhaltung, ein öffentlicher Vortrag oder Vertrieb (Verband) von Gegenständen nur nach eingeholter behördlicher Bewilligung angekündigt und veranstaltet werden; wobei es keinen Unterschied macht, ob ein Komitee für Kriegsfürsorgezwecke, eine militärische Stelle, eine Privatperson, ein Verein oder eine Zeitung die Unternehmung veranstaltet.

Die bezüglichen Gesuche sind bei der politischen Bezirks- behörde (Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statute beim Magistrat, dort, wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, bei dieser, in Wien also bei der k. k. Polizeidirektion) einzu- bringen. Die Bewilligung wird nur dann erteilt werden, wenn hinsichtlich des angegebenen Zweckes der Unternehmung ein Be- dürfnis hiefür vorliegt und wenn zwischen den voraussichtlichen Einnahmen und dem dem Kriegsfürsorgezwecke zufließenden Be- trag ein entsprechendes Verhältnis besteht. In der Regel soll den Kriegsfürsorgezwecken der ganze Reingewinn, mindestens aber 20 Prozent der Bruttoeinnahmen zufließen. Die erteilte Be- willigung wird in der amtlichen Zeitung des Verwaltungsgebietes verlautbart werden.

Die Bewilligungen zu reinen Geldsammlungen sollen nur erteilt werden, wenn der Zweck offensichtlich im allge- meinen Interesse liegt, jedoch nicht dann, wenn durch die Samm- lung lediglich ein kleines Teilgebiet einer bestehenden großen Aktion gepflegt werden soll, weil dadurch die Kräfte nur zer- splittert werden. Büchsen- s a m m l u n g e n werden nur dann gestattet werden, wenn das Sammelergebnis zu je einem Drittel zugunsten des betreffenden Landesvereines vom Roten Kreuz (in Wien Patriotischer Hilfsverein), des Kriegshilfsfonds der bezüglichen politischen Landesstelle (in Wien Zentralstelle der Kriegsfürsorge im Rathause) und des Kriegsfürsorgeamtes ver- wendet werden soll.

Alle Veranstaltungen, welchen die Verwertung der Idee des K a g e l e i n s c h l a g e n s zugrunde liegt, werden nur dann zugelassen, wenn der Ertrag dieser Veranstaltung dem Militär- w i m e n - u n d - w a i s e n f o n d s oder seinen Zweigstellen zugeführt wird.

Die Bewilligung zur unentgeltlichen Sammlung von E d e l m e t a l l e n („Gold gab ich für Eisen“) wird an die Voraussetzung geknüpft, daß das gesammelte Edelmetall aus- nahmslos der Leitung der Hilfsaktion „Gold gab ich für Eisen“, Wien, 1. Bez., Bäckerstraße 8, abgeführt wird. Eine Verwertung der Edelmetallspenden zu Wohltätigkeitsverkäufen, zum Verkauf an Zumbellere oder als Lotteriegewinne ist nicht zulässig.

Auch für die Bewilligung von P r o d u k t i o n e n, U n t e r - h a l t u n g e n und V o r t r ä g e n wird der Nachweis verlangt, daß mindestens 20 Prozent des Bruttoerlöses dem Wohlfahrts- zwecke zugute kommen.

Bei einem beabsichtigten Vertrieb und Verband von Gegenständen wird die Behörde zunächst zu prüfen haben, ob, soweit es sich um Artikel, welche mit den Bildnissen des Kaisers, der Mitglieder des Kaiserhauses oder mit Abbildungen der Reichs- und der Landeswappen u. dgl. geschmückt sind, die hierzu erforderliche behördliche Bewilligung zur Herstellung dieser Artikel bereits erteilt worden ist, weiter, ob der Verkaufspreis, der Anteil der Kriegsfürsorge und der Unternehmergewinn angemessen sind.

Der Verband von Ansichtskarten bleibt bis auf weiteres dem Kriegshilfsbureau und dem Kriegsfürsorgeamte vor- behalten. Die Bewilligung zum Vertriebe anderer Gegenstände, insbesondere von V e r s c h l u ß m a r k e n, bei welchen der Her- stellungswert ein geringerer ist, wird hingegen dem Ermeßen der politischen Landesbehörde überlassen.

Die Veranstaltung oder auch nur die Ankündigung einer unter diese Verordnung fallenden Unternehmung, wie auch die Fortsetzung einer bereits begonnenen Unternehmung ohne be- hördliche Bewilligung wird mit Geldstrafen von 50 bis 5000 Kr. oder mit Arrest von 3 Tagen bis 3 Monaten bestraft. Die für den Vertrieb bestimmten Gegenstände können in einem solchen Falle zugunsten der Kriegsfürsorge für verfallen erklärt werden. Der gleichen Strafe unterliegt ferner, wer wissentlich Gegenstände, deren Vertrieb zugunsten der Kriegsfürsorge erfolgt, nachmacht oder in Verkehr setzt.

Unternehmungen, die bereits von irgend einer Seite eine Bewilligung erhalten haben, haben binnen vier Wochen die Be- willigung im Sinne der neuen Verordnung einzuholen, sofern sie nicht früher ohnehin beendet sein sollten. Auf Unternehmungen des Kriegsfürsorgeamtes in Wien (jedoch nicht auf dessen Zweigstellen) finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Ihre richtige Handhabung wird gewiß dazu beitragen, die Opferwilligkeit der Bevölkerung, welche bereits in so dankens- werter Weise zum Ausdruck gelangt ist, zu schonen und unter- tunlichster Ausnützung der vorhandenen Mittel möglichst große Erfolge auf den verschiedenartigen Gebieten der Kriegsfürsorge zu erzielen.